



# KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG  
DER GESCHÄFTSFÜHRER

---

An die Mitglieder der  
Zusatzversorgungskasse  
Sachsen-Anhalt  
Personalamt/Personalabteilung

---

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Unser Zeichen:                      Unsere Nachricht vom:                      Magdeburg,  
21. Dezember 2022

## **RUNDSCHREIBEN ZVK 2022/004**

### ***Themenschwerpunkte***

---

- |   |   |
|---|---|
| 1. Hinweise zum Jahreswechsel   | 2 |
| 2. Grenzwerte in der Zusatzversorgung für das Jahr 2023   | 2 |
| 3. Prämienzahlungen zum Inflationsausgleich nach § 3 Nr. 11c EStG sind<br>zusatzversorgungsfrei | 3 |
| 4. Riester-Zulage für das Jahr 2020 fristgerecht beantragen                                     | 3 |
| 5. Broschüre „Herzlich willkommen“ nur noch online  | 4 |
| 6. Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und<br>Erwerbsminderungsrenten           | 4 |
| 7. Film „25 Jahre Zusatzversorgung“   | 4 |
| 8. Weihnachtsschließzeit / geänderte Erreichbarkeit   | 5 |
| 9. Weihnachtsgrüße  | 5 |

## 1. Hinweise zum Jahreswechsel

---

Das Jahr 2022 neigt sich langsam dem Ende entgegen und es sind wieder die Jahresmeldungen für Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zu erstellen.

Der Abgabetermin ist der 31.01.2023. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Jahresmeldungen bis zu diesem Datum an die ZVK übermittelt werden.

In unserem Sonderrundschreiben 2022/001 haben wir Ihnen das Online-Portal vorgestellt und wie Sie den Zugang für das Online-Portal erhalten. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Servicefunktionen, wie z. B. Einzelmeldungen erstellen oder Auswertung fehlender Jahresmeldungen.

Gerade um den Jahreswechsel erhalten wir verstärkt Anfragen Ihrer Beschäftigten wegen fehlender Versicherungsnummern. Diese Frage können Sie am schnellsten mit einer gezielten Suche der Versicherungsnummer in unserem Online-Portal klären. Voraussetzung für eine positive Abfrage ist, dass die versicherte Person unter einer der Abrechnungsstellen angemeldet ist bzw. angemeldet war, für die der Sachbearbeiter im Portal berechtigt ist.

Hinweis: Überweisungen, die für das Jahr 2022 bestimmt sind, aber erst im Januar 2023 durchgeführt werden, müssen mit den entsprechenden Buchungsschlüsseln für Nach-/Berichtigungsmeldungen gekennzeichnet werden, da sonst die Zuordnung als laufende Zahlung zum Jahr 2023 erfolgt.

Die Buchungsschlüssel für die Überweisungen finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederportal unter Zahlungsverkehr. Fragen zur Überweisung beantwortet Ihnen Frau Kühnel aus der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement, Telefon: 0391 62570-756 / E-Mail: j.kuehnel@kvs-magdeburg.de.

## 2. Grenzwerte in der Zusatzversorgung für das Jahr 2023

---

Die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2023 sind mit der Zustimmung des Bundesrates in seiner Sitzung am 26.11.2022 nunmehr verbindlich festgelegt.

Eine Übersicht der für die Zusatzversorgung relevanten Grenzwerte finden Sie unter [Grenzwerte 2023 / Kommunalen Versorgungsverband \(kvs-magdeburg.de\)](https://www.kvs-magdeburg.de).

Die Höhe des jeweiligen Umlage- und Zusatzbeitragssatzes für die Pflichtversicherung bleibt unverändert und beträgt im Jahr 2023:

**für die Umlage: 1,50 v. H.**

(gemäß § 11 Abs. 4 ZVK-Satzung wird bei Vorliegen von Insolvenzfähigkeit eine erhöhte Umlage in Höhe von 1,725 v. H. bzw. 1,75 v. H. erhoben)

**für den Zusatzbeitrag: 4,80 v. H.**

### **3. Prämienzahlungen zum Inflationsausgleich nach § 3 Nr. 11c EStG sind zusatzversorgungsfrei**

---

Das Gesetz, das die Zahlung einer steuerfreien Prämie zum Inflationsausgleich ermöglicht, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Arbeitgeber können gem. § 3 Nr. 11c EStG ihren Beschäftigten steuerfrei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Zuschüsse und Sachbezüge i. H. v. bis zu 3.000 Euro zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zahlen. Die Steuerbefreiung der Inflationsausgleich-Sonderzahlungen gilt für den Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024.

Wegen der Steuerfreiheit der Inflationsprämie liegt gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 unserer Satzung auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vor.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt (KAV Sachsen-Anhalt) weist darauf hin, dass aktuell weder eine tarifvertragliche noch eine übertarifliche Grundlage existiert, auf deren Basis die Zahlung einer so genannten Inflationsprämie für kommunale Arbeitgeber möglich wäre. Siehe hierzu Rundschreiben KAV Sachsen-Anhalt Nr. 78/2022.

### **4. Riester-Zulage für das Jahr 2020 fristgerecht beantragen**

---

Zum **31.12.2022** endet die Frist zur Beantragung der Riester-Zulage für das Jahr 2020. Wer in 2020 individuell versteuerte Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung geleistet hat, kann hierfür staatliche Förderung in Form einer Zulage und möglicherweise auch einen zusätzlichen Steuervorteil wegen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten. Die Zulageanträge für das Jahr 2020 wurden den Versicherten im Mai 2021 übersandt. Wer diesen noch nicht ausgefüllt zurückgesandt und auch keine Dauervollmacht erteilt hat, sollte dies bis zum 31.12.2022 nachholen. Ohne den Zulageantrag können wir die Zulage nicht bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen und die Versicherten erhalten keine Zulage für 2020, was zu einer geringeren Rente führt.

Für das Beitragsjahr 2020 können die Versicherten eine Grundzulage von bis zu 175 € und für jedes kindergeldberechtigte Kind eine Kinderzulage von bis zu 185 € bzw. bis zu 300 € erhalten, wenn das Kind ab 2008 geboren ist.

Wichtig zu wissen ist, dass das Finanzamt bei der Prüfung eines möglichen Steuervorteils wegen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 5 EStG die Zulagen auch dann abzieht, wenn diese gar nicht beantragt und auch nicht erhalten wurden. Dies bedeutet, auch wenn die Beiträge bereits bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht wurden, sollte immer zusätzlich auch ein Zulageantrag gestellt werden.

Wer sich nicht sicher ist, ob er für 2020 bereits einen Zulageantrag gestellt hat, das Antragsformular nicht mehr findet oder Fragen zum Ausfüllen des Antrags hat, kann sich gern von unseren Mitarbeitern im Bereich Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung beraten lassen (Telefon: 0391 62570-440 oder per E-Mail: [teamriester@kvsa-magdeburg.de](mailto:teamriester@kvsa-magdeburg.de)).

## **5. Broschüre „Herzlich willkommen“ nur noch online**

---

Nach der Anmeldung der Beschäftigten zur Pflichtversicherung der Zusatzversorgung erhalten diese durch unsere Broschüre „Herzlich willkommen bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt“ die wichtigsten Informationen zur Zusatzversorgung.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir die [Broschüre](#) nur noch Online zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten erhalten ein Anschreiben auf welchem ein QR-Code gedruckt ist. Mit diesem QR-Code kommt man direkt zur Anmeldebroschüre.

Falls Ihre Beschäftigten keine Möglichkeit haben die Anmeldebroschüre online anzusehen, können sie sich gern an uns wenden.

## **6. Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten**

---

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden die Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenzen für Alters- und Erwerbsminderungsrenten angepasst.

Bei vorgezogenen Altersrenten wird die Hinzuverdienstgrenze zum 1. Januar 2023 abgeschafft. Bereits im März 2020 war die Hinzuverdienstgrenze im Zuge der Corona-Hilfen deutlich erhöht worden – von 6.300 € auf über 40.000 € pro Jahr. Nachdem diese Regelung zweimal verlängert worden war, fällt die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten nun zum Jahreswechsel ganz weg. Ein Zusatzverdienst – egal wie hoch – führt nicht zu einer Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Nach § 19 Abs. 1 Buchst. e unserer Satzung sind Beschäftigte, die eine Altersrente als Vollrente beziehen, generell versicherungsfrei.

Bei Erwerbsminderungsrenten wird die Hinzuverdienstgrenze deutlich angehoben – von bisher 6.300 € auf 17.823,75 € pro Jahr. In der Zusatzversorgung sind Erwerbsminderungsrentner:innen – anders als die Bezieher:innen von vorgezogenen Altersrenten – generell versicherungspflichtig, wenn sie ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen oder fortführen und keine andere Ausnahme von der Versicherungspflicht vorliegt.

## **7. Film „25 Jahre Zusatzversorgung“**

---

Seit dem 01.01.1997 gibt es die Zusatzversorgung für die tariflich Beschäftigten in Sachsen-Anhalt und den anderen neuen Bundesländern.

Dieses 25-jährige Jubiläum hat die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) - als Dachverband aller kommunalen Zusatzversorgungskassen – zum Anlass genommen, einen ca. 10-minütigen Film drehen zu lassen, welcher die einzelnen Zusatzversorgungskassen, deren Mitarbeiter und Versicherte vorstellt. Der Film zeigt die ganze Bandbreite der bei den Zusatzversorgungskassen Versicherten, die zum Teil von der Öffentlichkeit unbeachtet im Hintergrund arbeiten, ohne deren tägliche Arbeit aber vieles nicht funktionieren würde. Auch kommt im Film die föderale Struktur der Zusatzversorgungskassen, nah bei den Menschen ihres Bundeslandes, gut zum Ausdruck.

Wir haben Ihnen diesen Film in unseren internen Links bereitgestellt:

[Zusatzversorgung / Kommunalen Versorgungsverband \(kvsa-magdeburg.de\)](https://www.kvsa-magdeburg.de)

## ***8. Weihnachtsschließzeit / geänderte Erreichbarkeit***

---

In der Zeit vom 27. bis 30.12.2022 ist die ZVK telefonisch nicht erreichbar. Sie können uns aber jederzeit eine E-Mail senden.

In der Woche vom 02. bis 05.01.2023 erreichen Sie die ZVK telefonisch jeweils am Vormittag. Ab 09.01.2023 gelten wieder die bekannten Erreichbarkeiten.

## ***9. Weihnachtsgrüße***

---

Weihnachten rückt näher – Zeit für ein geruhames Innehalten, ein bisschen Geborgenheit, Harmonie und Wärme.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen glücklichen Start in das neue Jahr 2023.



André Wähnelt  
Geschäftsführer

Mathias Weiß  
Abteilungsleiter  
Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

### **Mitgliederservice**

778 Gloria Weber [mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)  
721 Anja Steinke [mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)

### **Schulung und Beratung**

722 Nicole Paternoga [teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)  
775 Jörg Pfohl [beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

### **Meldewesen und Abrechnungsverfahren**

777 Hotline [teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)

### **DATÜV**

720 Ingo Uhlitsch [i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de](mailto:i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de)  
722 Nicole Paternoga [n.paternoga@kvs-magdeburg.de](mailto:n.paternoga@kvs-magdeburg.de)

### **Freiwillige Versicherung**

555 Hotline [beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

### **Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung**

440 Hotline [teamriester@kvs-magdeburg.de](mailto:teamriester@kvs-magdeburg.de)

### **Rentenangelegenheiten**

444 Hotline [teamrente@kvs-magdeburg.de](mailto:teamrente@kvs-magdeburg.de)

### **Versicherungstransfer**

445 Hotline [versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de](mailto:versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de)

### **Eheversorgungsausgleich**

441 Hotline [versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de](mailto:versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de)

**Fax:**

**0391 62570-299**

**Internet:**

**[www.kvs-magdeburg.de/zvk](http://www.kvs-magdeburg.de/zvk)**